

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) in ihrer Sitzung am 19.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadt betreibt die Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassung zu den Einrichtungen

(1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen als Maßnahme zur Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Unterbringung von Einzelpersonen und Familien, die obdachlos sind. Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist:

- wer ohne Unterkunft ist oder
- wem der Verlust einer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht und
- wer dabei nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen nächsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder) aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

Obdachlos ist nicht, wer freiwillig ohne Unterkunft ist oder sich als Minderjährige dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat.

(3) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wird durch Einweisungsverfügung der Stadt Werder (Havel) gestattet.

(4) Die Stadt Werder (Havel) ist berechtigt, Umsetzungen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte anzuordnen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in eine bestimmte Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Ein Mietverhältnis im Sinne des BGB wird nicht begründet.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung des Betroffenen durch die Stadt Werder (Havel).

(2) Die Einweisung kann für bis zu vier Wochen erfolgen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Nicht eingewiesene Personen dürfen sich in den überlassenen Räumen nicht aufhalten.
- (2) Veränderungen an den Räumen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Werder (Havel) vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Werder (Havel) unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume zu unterrichten.
- (3) Tiere dürfen in der Unterkunft nicht gehalten werden.
- (4) Der Konsum von Drogen, Alkohol und Zigaretten in den zur Verfügung gestellten Räumen ist untersagt und führt zur sofortigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses.
- (5) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft sind verboten.
- (6) Die Beauftragten der Stadt Werder (Havel) sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr zu betreten. Zur Überwachung ist dem Beauftragten der Stadt das Betreten der Unterkunft zu gestatten. Sie haben sich dabei gegenüber den Benutzern auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Werder (Havel) einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 6

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Die Stadt Werder (Havel) wird die in § 1 genannte Unterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Werder (Havel) zu beseitigen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete von Wohnraum, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 7

Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die Stadt Werder (Havel) kann die Pflichten der Benutzer durch Einzelanweisungen (Gebote und Verbote) schriftlich festsetzen bzw. regeln.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben. Schlüssel für die Unterkunft dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Werder (Havel) nachgemacht werden.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer die Unterkunft nach Beendigung der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung nicht, so kann die Räumung bzw. Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden.

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

Für die Benutzung der in der Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben. Gebührenschuldner sind diejenigen volljährigen Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind. Mehrere als Gemeinschaft eingewiesene Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Gemeinschaftliche Einrichtungen oder sonstige gemeinschaftlich genutzte Flächen werden bei der Berechnung der Quadratmeterzahl anteilig entsprechend der Wohnfläche der Unterkunft hinzugerechnet.

(2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft wird eine Gebühr von 10,00 Euro/Tag erhoben.

§ 12 Abgeltung

Mit der Benutzungsgebühr nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung sind abgegolten:

1. die Benutzung des zugewiesenen Wohnraumes,
2. die Mitbenutzung der Küche und des Bades
4. sämtliche Nebenkosten einschließlich Stromkosten.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 vollständig zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

erlassen am: 21.06.2016

ausgefertigt am: 21.06.2016

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 08.07.2016, Nr. 12, durch die hauptamtliche Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 21.06.2016

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin